

Merkblatt zum Schulpraxissemester in Baden-Württemberg

Verpflichtende Teilnahme

(Stand 04.07.13)

Das Praktikum an der Schule und die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen sind verpflichtend. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass sonstige Aktivitäten (z. B. die Fortführung des Studiums, das Verfassen von Hausarbeiten, eventuelle Verdienstätigkeiten etc.) hinter Ihren Verpflichtungen im Schulpraxissemester zurücktreten müssen.

Die Begleitveranstaltungen am Seminar können u. U. bereits in der letzten Woche der schulischen Sommerferien beginnen; auch diese Veranstaltungen sind für Sie verbindlich. Bitte richten Sie Ihre Urlaubsplanung dahingehend aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestehensbescheinigung (gymnasiales Lehramt) bzw. die Absolvierungsbescheinigung (berufliches Lehramt) für das Schulpraxissemester bereits bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen in der Schule oder den seminaristischen Begleitveranstaltungen nicht ausgestellt werden kann.

Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen rechtzeitig (spätestens eine Woche vor dem Termin) bei der Schul- bzw. der Seminarleitung beantragt werden. Bei Krankheit entschuldigen Sie sich bitte zunächst telefonisch, dann schriftlich bei Schule bzw. Seminar.

Im Seminar ist die Anzahl möglicher Fehlzeiten auf höchstens zwei (Halbtage) begrenzt, allerdings nur eine pro Fachdidaktik. Wird diese Anzahl überschritten, müssen in Absprache mit der Kurs-, Seminar- oder Schulleitung Sitzungen nachgeholt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. Ist dies nicht möglich, kann die Bescheinigung nicht ausgestellt werden.

In der Schule müssen Beurlaubungstage grundsätzlich nachgearbeitet werden. Krankheitsausfälle, die in der Summe fünf Schultage überschreiten, müssen in der Regel nachgearbeitet werden. Im individuellen Fall ist die Entscheidung der Schulleitung bzw. der Ausbildungslehrkraft ausschlaggebend

Bitte bedenken Sie das, bevor Sie sich anmelden, und erkundigen Sie sich bei Beginn des Schulpraxissemesters in Seminar und Schule nach den örtlichen Regelungen.